



Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 01.05.2023) → bitte bis nach E-Circuit stehen lassen

Buchhändlerin EFZ / Buchhändler EFZ

vom ...

70513

Buchhändlerin EFZ / Buchhändler EFZ
Libraire CFC
Libraia AFC / Libraio AFC

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹
und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV),
verordnet:*

1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbild

Buchhändlerinnen und Buchhändler mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie beraten Menschen jeden Alters bei der Auswahl und dem Kauf von Buchhandelsartikeln wie zum Beispiel zeitgenössischen Romanen, klassischer Literatur, Kinderbüchern, Sachbüchern, Comics oder Fachliteratur. Dabei gehen sie gezielt auf individuelle Bedürfnisse ein. Sie verfügen über ausgeprägte Kommunikationskompetenzen in der ersten und zweiten Landessprache sowie in Englisch.

SR ...

¹ SR 412.10

² SR 412.101

- b. Sie recherchieren für Kundinnen und Kunden oder das eigene Buchhandlungssortiment Buchhandelsartikel in den geeigneten Bibliografien, Datenbanken sowie Warenwirtschaftssystemen. Sie analysieren und bereiten die Rechercheergebnisse auf und bestellen die entsprechenden Buchhandelsartikel.
- c. Sie informieren sich laufend über aktuelle Themen und Neuerscheinungen um ihr Buchhandlungssortiment entsprechend den Bedürfnissen anzupassen. Dazu gestalten sie ansprechende Präsentationsflächen und formulieren Buchempfehlungen, welche sie über verschiedene Kanäle teilen. Sie ordnen Buchhandelsartikel thematisch ein, so dass sich die Kundinnen und Kunden in der Buchhandlung gut orientieren können.
- d. Sie bewirtschaften das Buchhandlungssortiment, indem sie zum Beispiel fehlende Buchhandelsartikel bestellen und Rücksendungen organisieren. Sie nehmen Lieferungen entgegen und erfassen Buchhandelsartikel im betrieblichen Warenwirtschaftssystem.
- e. Sie interessieren sich für Bücher, Literatur und Medien, zeigen Offenheit für Entwicklungen und bringen Ideen für die Gestaltung des Buchhandlungssortiments oder Veranstaltungen in der Buchhandlung ein. Sie tragen massgeblich zur Förderung des Lesens und zur Literatur-, Kultur- und Wissensvermittlung bei.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Beraten von Kundinnen und Kunden:
 - 1. Kundinnen und Kunden bei der Auswahl von Buchhandelsartikeln beraten,

2. Buchhandelsartikel verkaufen und Dienstleistungen der Buchhandlung anbieten,
 3. Reklamationen von Kundinnen und Kunden zu Buchhandelsartikeln bearbeiten;
- b. Durchführen von Recherchen zu Buchhandelsartikeln:
1. Bibliographische Angaben und Informationen zu Buchhandelsartikeln recherchieren,
 2. Rechercheergebnisse zu Buchhandelsartikeln beurteilen und dokumentieren,
 3. Buchhandelsartikeln für Kundinnen und Kunden sowie das Buchhandlungssortiment bestellen;
- c. Bewerben des Buchhandlungssortiments und der Buchhandlung:
1. Buchhandelsartikel kundenorientiert und verkaufsfördernd präsentieren,
 2. Buchempfehlungen formulieren,
 3. Buchhandelsartikel und Buchhandlung über unterschiedliche Medien bewerben,
 4. Lesungen oder andere buchhandlungsrelevante Veranstaltungen organisieren;
- d. Betreuen des Buchhandlungssortiments:
1. Neuerscheinungen für das Buchhandlungssortiment auswählen,
 2. Entwicklungen auf globaler Ebene und im Buchmarkt verfolgen und das Buchhandlungssortiment entsprechend weiterentwickeln,
 3. Buchhandelsartikel einkaufen,
 4. Warenbestand der Buchhandlung bewirtschaften,
 5. Lieferungen von Buchhandelsartikeln bearbeiten und Preise festlegen

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

Art. 5

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahren- und Sicherheitskommunikation in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Die berufsspezifischen Aspekte für eine nachhaltige Entwicklung werden an allen Lernorten vermittelt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt $1\frac{2}{3}$ Tage pro Woche.

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1800 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a. Berufskennnisse				
– Beraten von Kundinnen und Kunden	240	220	40	500
– Durchführen von Recherchen zu Buchhandelsartikeln Bewerben des Buchhandlungssortiments und der Buchhandlung	100	120	100	320
- Betreuen des Buchhandlungssortiments	180	180	60	420
Total Berufskennnisse	520	520	200	1240
b. Allgemeinbildung	120	120	120	360
c. Sport	80	80	40	200
Total Lektionen	720	720	360	1800

² Im Unterrichtsbereich Berufskennnisse erfolgt der Aufbau der durch das Berufsbild vorgegebenen Sprachkompetenz in einer weiteren Landsprache und Englisch in den Handlungskompetenzbereichen nach Artikel 4 Buchstaben a und d im 1. Lehrjahr und 2. Lehrjahr im Rahmen von 160 beziehungsweise 120 Lektionen.

³ Bei der Anzahl Lektionen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

⁴ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 9. April 2025³ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁵ Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

⁶ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulorts und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen 10 Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 7 Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
1	1	<i>Kundenberatung</i> a1 Kundinnen und Kunden bei der Auswahl von Buchhandelsartikeln beraten a2 Buchhandelsartikel verkaufen und Dienstleistungen der Buchhandlung anbieten a3 Reklamationen von Kundinnen und Kunden zu Buchhandelsartikeln bearbeiten	1
1	2	<i>Gestaltung von Präsentationsflächen</i> c1 Buchhandelsartikel kundenorientiert und verkaufsfördernd präsentieren	1
1	3	<i>Zwischenbuchhandel als Handelspartner</i> b3 Buchhandelsartikeln für Kundinnen und Kunden sowie das Buchhandlungssortiment bestellen	1
2	4	<i>Nationale und internationale Buchproduktion</i> d1 Neuerscheinungen für das Buchhandlungssortiment auswählen d2 Entwicklungen auf globaler Ebene und im Buchmarkt verfolgen und das Buchhandlungssortiment entsprechend weiterentwickeln d3 Buchhandelsartikel einkaufen	3
2	5	<i>Verlage als Handelspartner</i> d3 Buchhandelsartikel einkaufen	1
2	6	<i>Qualitätsmerkmale von Buchhandelsartikeln</i> d3 Buchhandelsartikel einkaufen	1

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzen	Anzahl Tage
3	7	<i>Geschäftskonzept Buchhandlung</i> c3 Buchhandelsartikel und Buchhandlung über unterschiedliche Medien bewerben d2 Entwicklungen auf globaler Ebene und im Buchmarkt verfolgen und das Buchhandlungssortiment entsprechend weiterentwickeln d3 Buchhandelsartikel einkaufen d4 Warenbestand der Buchhandlung bewirtschaften	2
Total			10

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan⁴ der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt vor.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild,
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
 3. dem Anforderungsniveau des Berufs.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

⁴ Der Bildungsplan vom [Datum] ist zu finden auf der Website des SBFJ über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

6. Abschnitt:

Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Buchhändlerin oder Buchhändler EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. Gelernte Buchhändlerin/gelernter Buchhändler gemäss Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung vom 15. Juni 2000 mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Buchhändlerin EFZ / des Buchhändlers EFZ und mindestens 5 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.
- d. Einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens 5 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- e. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens 5 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

⁶ Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation

Art. 12 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 15 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder

- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs, sofern die betreffende Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Sie hat die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben.
 2. Sie hat von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 3 Jahre Erfahrung im Bereich der Buchhändlerin und des Buchhändlers EFZ erworben.
 3. Sie macht glaubhaft, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein.

Art. 16 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben wurden.

Art. 17 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens
mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 80 Minuten; dafür gilt Folgendes:
1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 2. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.
 3. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche (HKB)	Gewichtung
1	HKB a: Beraten von Kundinnen und Kunden	40 %
2	HKB b: Durchführen von Recherchen zu Buchhandelsartikeln	40 %
3	HKB c: Bewerben des Buchhandlungssortiments und der Buchhandlung	20 %

- b. Berufskennntnisse, im Umfang von 90 Minuten; dafür gilt Folgendes:
1. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft.
 2. Der Qualifikationsbereich umfasst den folgenden Handlungskompetenzbereich und die folgende Handlungskompetenz mit den nachstehenden Prüfungsformen in nachstehender Dauer mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereich Handlungskompetenz (HK)	(HKB)	und Prüfungsform und Dauer		Gewichtung
			schriftlich	mündlich	
1	HKB d: Betreuen des Buchhandlungssortiments		60 Min.		50 %
2	HK a1: Kundinnen und Kunden bei der Auswahl von Buchhandelsartikeln beraten			30 Min.	50 %

- c. Allgemeinbildung: Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 9. April 2025⁵ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 18 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- praktische Arbeit: 40 %;
- Berufskennnisse: 20 %;
- Allgemeinbildung: 20 %;
- Erfahrungsnote: 20 %.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 6 Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.

⁴ Erfolgte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung gestützt auf Artikel 15 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 32 BBV, so entfällt die Erfahrungsnote; in diesem Fall werden für die Berechnung der Gesamtnote die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- praktische Arbeit: 40 %;
- Berufskennnisse: 40 %;
- Allgemeinbildung: 20 %.

⁵ SR 412.101.241

Art. 19 Wiederholung

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 20

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Buchhändlerin EFZ» oder «Buchhändler EFZ» zu führen.

³ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 4 die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 21 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Buchhändlerin und Buchhändler EFZ

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Buchhändlerin und Buchhändler EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. 3 bis 5 Vertreterinnen oder Vertretern des Schweizer Buchhandels- und Verlags-Verbandes und von LivreSuisse;
- b. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gewerkschaft syndicom;
- c. 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Berufsfachschulen;
- d. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen angemessen vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 22 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Trägerinnen für die überbetrieblichen Kurse sind:

- a. Schweizer Buchhandels- und Verlags-Verband;
- b. LivreSuisse.

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFI vom 14. November 2008⁶ über die berufliche Grundbildung Buchhändlerin EFZ / Buchhändler EFZ wird aufgehoben.

⁶ AS 2008 6433 [Bei einer Aufhebung wird in der Fussnote auf die AS-Fundstelle des Grunderlasses und sämtlicher späterer Änderungen verwiesen, sofern sie zum Zeitpunkt der Aufhebung noch relevant sind (siehe Rz. 49 GTR).]

Art. 24 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 15–20) kommen ab dem 1. Januar 2030 zur Anwendung.

² Lernende, die ihre Ausbildung als Buchhändlerin EFZ oder Buchhändler EFZ vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

³ Lernende, die eine verkürzte Ausbildung absolvieren, die vor der erstmaligen Anwendung der Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Abs. 1) endet, absolvieren sie nach bisherigem Recht und schliessen sie gemäss diesem ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2031 erfolgt.

⁴ Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Buchhändlerin EFZ oder Buchhändler EFZ gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember 2031 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation:

Martina Hirayama
Staatssekretärin